



SATZUNG

TAUCHCLUB KORALLE e.V.

MUGGENSTURM

Inhaltsverzeichnis

A	ALLGEMEINES	3
§ 1	Name und Sitz	3
§ 3	Vereinszweck und Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	4
§ 5	Vereinsämter	4
B	MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN	4
§ 6	Mitglieder	4
§ 7	Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 8	Aufnahmewirkung	5
§ 9	Rechte der Mitglieder	5
§ 10	Pflichten der Mitglieder	6
§ 11	Datenschutz	6
§ 12	Beiträge und Gebühren	6
§ 13	Umlagen	7
§ 14	Ausschluss	7
§ 15	Maßregelungen	7
§ 16	Beendigung der Mitgliedschaft	8
§ 17	Ehrungen	8
C	ORGANE DES VEREINS	8
§ 18	Vereinsorgane	8
§ 19	Vorstand	9
§ 20	Gesamtvorstand	10
§ 21	Mitgliederversammlung	10
§ 22	Inhalt der Tagesordnung	11
§ 23	Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung	12
§ 24	Außerordentliche Mitgliederversammlung	12
§ 25	Kassenprüfer	12
§ 26	Vereinsjugend	13
§ 27	Ausschüsse	13
§ 28	Ordnungen	13
D	SCHLUSSBESTIMMUNG	14
§ 29	Haftpflicht, sonstige Haftung	14
§ 30	Sportunfälle	14
§ 31	Auflösung des Vereins	14
§ 32	Inkrafttreten der Satzung	15

A ALLGEMEINES

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „TAUCHCLUB KORALLE e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Muggensturm.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rastatt eingetragen.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des BTSV, BSB und des VDST e.V.

Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände als für sich und seine Mitglieder auf Dauer verbindlich an. Er verpflichtet sich, im Ausbildungsbereich nach den Ausbildungsordnungen des VDST auszubilden.

§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977), und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem BTSV, BSB, VDST e.V. sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, die Ausübung und die Förderung des Tauchsports und der sportlichen Jugendarbeit.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Förderung tauchsportlicher Übungen und Leistungen im Bereiche des Freizeitsports,
 - Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege,
 - Aus- und Fortbildung von Sporttauchern,
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Tauchsportaktivitäten,
 - Förderung von Natur- und Umweltschutz am und im Wasser.
 - Förderung des Tauchens mit körperlicher Behinderung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel und alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
8. Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Aufwandsentschädigungen gewährt werden. Vergütungen sind grundsätzlich durch den Vorstand zu genehmigen. § 3 Ziff. 6 dieser Satzung ist zu beachten. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen vorher von der Vorstandschaft genehmigt wurden und mit prüffähigen Belegen nachgewiesen sind.

B MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

§ 6 Mitglieder

1. Der Verein unterscheidet:
 - ordentliche Mitglieder – aktiv
 - außerordentliche Mitglieder – aktiv
 - Ehrenmitglieder – aktiv
 - Fördermitglieder – nicht aktiv
2. Außerordentliche Mitglieder sind jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 17 dieser Satzung.
4. Der Verein hat stets mehr aktive Mitglieder als nicht aktive Mitglieder.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Interesse am Tauchsport hat.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist der Antrag durch Aushang bekannt zu geben. Jedes Mitglied ist berechtigt, binnen Monatsfrist seit Aushangdatum dem Antrag schriftlich zu widersprechen. Der Widerspruch ist mit Gründen zu versehen, die der Vorstand bei der Beschlussfassung zu berücksichtigen hat. Weder die Zurückweisung des Widerspruchs noch die Zurückweisung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand muss begründet werden.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist unanfechtbar.

§ 8 Aufnahmewirkung

1. Mit der Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
2. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung und der Vereinsordnungen.
3. Mit der Aufnahme werden die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag fällig.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
2. Die ordentlichen Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie allein haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.
4. Ehrenmitglieder haben alle die Stimmrechte eines ordentlichen Mitgliedes.
5. Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann ein Mitglied bei besonderen Umständen, insbesondere bei längerer Abwesenheit vom Wohnort, das Ruhen der Mitgliedschaft

vereinbaren. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, auf Tauchfahrten und in Schwimmbädern.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Nutzung von vereinseigenen Tauchausrüstungen oder Teilen hiervon die Tauchtauglichkeit nachzuweisen. Eine Teilnahme am Tauchtraining und/oder sonstigen Tauchsportaktivitäten, die der Verein durchführt, ist nur mit gültiger Tauchtauglichkeitsbescheinigung zulässig.

§ 11 Datenschutz

1. Die Mitglieder gestatten die Verwendung der persönlichen Daten (Geburtsdatum, Familienstand, Adresse, Telekommunikationsverbindungen, Bankverbindung, tauchsportliche Zertifikate) für Zwecke des Vereins, der sie unter Berücksichtigung der Vorschriften der Datenschutzgesetze und des Vereinszwecks zu verwalten hat.
2. Eine Weitergabe von Mitgliedsdaten darf ausschließlich für Zwecke des Sportbetriebes (z. B. Presse-, Internet- und Verbandsmeldungen) erfolgen. Die Mitglieder erteilen für diesen Zweck mit ihrem Beitritt zum Verein die Genehmigung. Eine Weitergabe für Werbezwecke ist untersagt.
3. Falls Daten weitergegeben werden, ist der Verein verpflichtet bei der empfangenden Stelle dafür zu sorgen, dass die Daten dort gelöscht werden. Dies gilt nicht für Teilnahme- oder Ergebnislisten von Sportveranstaltungen.

§ 12 Beiträge und Gebühren

1. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine einmalige Aufnahmegebühr. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Höhe der Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit und die Zahlungsweise regelt die Beitragsordnung.

§ 13 Umlagen

1. Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, die Erhebung einer Sonder- oder einer Investitionsumlage in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen beschließen.
2. Die Höhe bzw. der Wert der Sonderumlage – inklusive Mitgliedsbeitrag – ist auf maximal 100% des Jahresbeitrages beschränkt.
3. § 12 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 14 Ausschluss

1. Durch Beschluss des Gesamtvorstands kann ein Mitglied auf Antrag aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche wichtigen Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - grobe oder beharrliche Verstöße des Mitglieds gegen Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Ermahnung,
 - schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - unehrenhaftes oder grob unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Anschuldigungen binnen einer Frist von sieben Tagen schriftlich oder mündlich gegenüber dem Gesamtvorstand zu äußern. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist, jedoch spätestens nach 1-4 Tagen vom Vorstand mit genauer Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
4. Gegen die Ausschlussentscheidung ist die Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Zugang der Entscheidung mit Begründung erfolgen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 15 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) schriftliche Ermahnung,
 - b) schriftlicher Verweis,
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
2. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen mit Einschreibebrief zu übermitteln.

§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein wegen Zahlungsverzug der Beiträge und/oder aus wichtigem Grund (§ 15).
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds jeweils unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 17 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein und den Tauchsport im Allgemeinen kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
2. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
3. Der Verein kann sich eine Ehrenordnung geben.

C ORGANE DES VEREINS

§ 18 Vereinsorgane

1. Die Vereinsorgane sind
 - a) der Vorstand
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) die Mitgliederversammlung
 - d) die Ausschüsse
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für die Abgeltung des Aufwendersatzes gilt die Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.
3. Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

4. Personalunion ist unzulässig.

§ 19 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Der 1. und 2. Vorsitzende ist jeweils für sich allein berechtigt den Verein im Außenverhältnis zu vertreten. Für die weiteren Vorstandsmitglieder gilt die Vertretung zu zweien.
2. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden, der Schriftführer nur im Falle der Verhinderung des Kassiers zur Vertretung berechtigt ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Rechtshandlungen des 1. und 2. Vorsitzenden, die den Verein zu Leistungen von mehr als € 500,- verpflichten sollen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Für Leistungen von mehr als € 3000,- wird die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
4. Der Vorstand gemäß Ziff. 1 leitet den Verein. Ihm obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung aller Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Vereins jederzeit teilzunehmen. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und verwaltet das Vereinsvermögen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Um eine Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, werden die Vorstandsmitglieder, die sich vertreten, um ein Jahr versetzt gewählt.
7. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.
8. Scheidet während seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so findet bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Neuwahl statt. Der Vorstand setzt bis zur Neuwahl ein geeignetes Mitglied kommissarisch ein.
9. Die Mitglieder des Vorstands haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
10. Die Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der

Mitgliederversammlung. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt per elektronischer Mitteilung (Email).

§ 20 Gesamtvorstand

1. Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Gesamtvorstand gebildet. Er besteht mindestens aus
 - a) dem Vorstand (§ 19)
 - b) dem Ausbildungsleiter
 - c) dem Gerätewart
 - d) dem Jugendleiter
 - e) dem Ausschussvorsitzenden
2. Er kann bei Bedarf um weitere Mitglieder für spezielle Aufgaben erweitert werden.
3. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies beantragen.
4. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstandes eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Über Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Leiter der Sitzung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
7. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes, das nicht zum Vorstand (§ 19 dieser Satzung) gehört, vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung der laufenden Wahlperiode einen Nachfolger kommissarisch einzusetzen.
8. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
9. Die Wahlen werden durch einen Wahlleiter geführt, welcher von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 21 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
3. Die Ladung zu der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden. Die Ladung durch elektronische Mitteilungen (E-Mail) ist ebenfalls zulässig. Sie muss die Tagesordnung enthalten. Bei gemeinsamem Wohnsitz genügt die Zustellung der Ladung an ein Mitglied.
4. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift oder Absendung der E-Mail an die letzte bekannte Email-Adresse. Die Versendung der Ladungen ist in geeigneter Form zu dokumentieren.
5. Der Vorsitzende oder - bei dessen Verhinderung - der stellvertretende Vorsitzende leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht.

§ 22 Inhalt der Tagesordnung

1. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
2. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Gesamtvorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen (soweit erforderlich)
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Sonstiges
3. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Beitrags- oder Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, mit ausreichender Begründung beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 23 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.
2. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen aktiven Mitglieder (§ 6).
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Die Abstimmung erfolgt geheim, außer die Mitgliederversammlung beschließt mit Einstimmigkeit der wahlberechtigten Mitglieder die offene Abstimmung.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden oder dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 24 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20% aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Die Ladungsfrist wird aufgrund der Dinglichkeit hier auf eine Woche festgelegt.

§ 25 Kassenprüfer

1. Die jährliche Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Den Kassenprüfern ist in alle Unterlagen, die kassenwirksam sind oder werden, Einsicht zu gewähren. Der Vorstand hat den

Kassenprüfern für Fragen zur Geschäftsführung zur Verfügung zu stehen und diese wahrheitsgemäß zu beantworten.

2. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Neben den beiden Kassenprüfern können zwei Stellvertreter gewählt werden.

§ 26 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
2. Die Vereinsjugend kann sich eine Jugendordnung geben, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Der Jugendleiter wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Jugendversammlung kann Kandidaten vorschlagen. Der Jugendleiter muss ein ordentliches Mitglied sein.
4. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Wahl- und Stimmrecht allen Mitgliedern vom vollendeten 14. Lebensjahr zu. Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt. Einer besonderen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf es dazu nicht.

§ 27 Ausschüsse

1. Bei Bedarf für die Erledigung von Vereinsaufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Deren Vorsitzende und Mitglieder werden vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorsitzende eines Ausschusses hat gegenüber dem Vorstand Informationspflicht.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschussleiter einberufen. § 20 Ziff. 4 und 5 der Satzung gilt entsprechend.

§ 28 Ordnungen

1. Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
2. Die Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen, geändert oder aufgehoben.
3. Alle Ordnungen sind zu veröffentlichen. Dies kann auch elektronisch erfolgen (z.B. Website des Vereins oder Emailrundschriften).

D SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 29 Haftpflicht, sonstige Haftung

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied insbesondere aus dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb entstehen, haftet der Verein nur, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben sind.
2. Der Verein versichert die Mitglieder des Gesamtvorstandes und/oder seiner Beauftragten gegen Regressforderungen wegen fahrlässigen Fehlverhaltens, um eine Haftung der Vorstandsmitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen zu vermeiden. Insoweit ist der Vorstand berechtigt, eine entsprechende Vermögensschadensversicherung zugunsten des Vorstandes abzuschließen.

§ 30 Sportunfälle

1. Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen, da sämtliche Unfälle binnen einer Woche über den VDST e.V. der Versicherung gemeldet werden müssen.
2. Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Falle sind auch alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.

§ 31 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen. § 23 der Satzung ist zu beachten.
3. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 74 ff. BGB.
5. Bei Auflösung des Vereins ist das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins der Gemeinde Muggensturm zu übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar nur zu gemeinnützigen Zwecken verwenden darf.

6. Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins zum Vereinsregister beim Amtsgericht Rastatt anzumelden.

§ 32 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 31.03.2016 beschlossen worden. Sie ersetzt die bisherige Satzung in der letzten Fassung vom 27.02.2010 und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rastatt in Kraft.
2. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.